

Geschäfts-Nr.:
152 XIV 43/13
(Bitte bei allen Schreiben
angeben!)



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

der Kreises Lippe, der Landrat,

-Antragstellers -

g e g e n

den [REDACTED]

Staatsangehöriger von [REDACTED]

-Antragsgegner-

erklärt sich das Amtsgericht Düsseldorf für örtlich unzuständig und verweist das Verfahren gem. § 3 FamFG an das Amtsgericht Detmold.

Gründe:

Das Amtsgericht Düsseldorf ist für den Antrag auf Erlass eines Abschiebehaftbefehls örtlich nicht zuständig.

Grundsätzlich zuständig für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nur, wenn der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. tatsächlichen Lebensmittelpunkt im Inland hat bzw. dieser nicht feststellbar ist, ist für die Anordnung

der freiheitsentziehenden Maßnahme das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (Münchener Kommentar, FamFG, 2. Aufl., § 416 Rn. 2f; ebenso Prütting Helms, FamFG, 2. Aufl., § 416 Rn. 2).

Der Antragsteller gibt selbst an, dass Wohnort des Betroffenen unter der Anschrift Vordere Straße 27 in Lügde ist. An seinem Wohnort soll der Betroffene auch angetroffen worden sein. Ebenso trägt der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen vor, dass dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Lippe hat.

Daher ist das Amtsgericht Detmold für die Entscheidung zuständig.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass der Antragsteller den Aufenthalt des Betroffenen in Lügde dadurch beendet hat, dass der Betroffene auf Veranlassung des Antragstellers von seinem Wohnort zum Flughafen Düsseldorf zwecks aufenthaltsbeendender Maßnahmen gebracht wurde. Denn andernfalls könnte hierdurch die grundsätzliche Zuständigkeit umgangen werden.

Das Amtsgericht Düsseldorf ist auch nicht gem. § 50 Abs. 2 FamFG zuständig.

Um die grundsätzliche Zuständigkeitsregelung nach § 416 FamFG nicht zu unterlaufen, sind an die Voraussetzungen für das Erfordernis eines sofortigen Handels i.d.R. hohe Anforderungen zu stellen (Münchener Kommentar, FamFG, 2. Aufl., § 416 Rn. 4).

Da die Gerichte grundsätzlich einen Bereitschaftsdienst eingerichtet haben, ist in Zeiten moderner Kommunikationsmittel ein Fall der Eilzuständigkeit kaum denkbar. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, warum er durch die Anrufung des zuständigen Gerichts einen Nachteil erleiden würde (Prütting Helms FamFG, 2. Aufl., § 50 Rn. 7). Angesichts dessen, dass die Ausreise des Betroffenen bereits heute morgen vor 6.15 Uhr gescheitert war, hätte der Antrag ohne weiteres auch beim zuständigen Gericht in Detmold gestellt werden können. Dies gilt umso mehr, als Vorführbeamte aus Bielefeld nach Düsseldorf gekommen sind, um ihre Kollegen, die den Betroffenen bereits zum Amtsgericht gebracht hatten, zwecks Vorführung des Betroffenen abzulösen.

Die Entfernung von Bielefeld nach Düsseldorf ist nicht wesentlich geringer als die von Düsseldorf nach Detmold.

Das Verfahren war daher von Amts wegen an das zuständige Amtsgericht Detmold zu verweisen (Münchener Kommentar, 2. Aufl., § 416 Rn. 9).

Düsseldorf, 16.10.2013

Stammerjohann

Richterin am Amtsgericht